

Gföhl, am 01.01.2024

## Informationsblatt zur Gebührenvorschreibung für Kanal!

### Kanaleinmündungsabgabe, Ergänzungsabgabe:

#### (einmalige Abgabe)

nach § 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 i.d.g.F.:

- (1) Für den möglichen Anschluss an die öffentliche Kanalanlage ist eine Kanaleinmündungsabgabe zu entrichten.

nach § 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 i.d.g.F.:

- (1) Die Höhe der Kanaleinmündungsabgabe ergibt sich aus dem Produkt der Berechnungsfläche (Abs. 2) mit dem Einheitssatz.
- (2) Die Berechnungsfläche wird in der Weise ermittelt, dass die Hälfte der bebauten Fläche mit der um 1 erhöhten Zahl der an die Kanalanlage angeschlossenen Geschoße multipliziert und das Produkt um 15 v.H. der unbebauten Fläche vermehrt wird. Nicht angeschlossene Gebäude oder Gebäudeteile zählen zur unbebauten Fläche. Wird die Liegenschaft trotz bestehender Anschlussverpflichtung nicht an die Kanalanlage angeschlossen, so ist die Berechnungsfläche so zu ermitteln, als ob die Liegenschaft an die Kanalanlage angeschlossen wäre.

Die Einheitssätze zur Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für **die Einmündung in die öffentliche Kanalanlage** in **Gföhl-Süd** betragen gemäß § 3 der Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Gföhl derzeit:

a) Mischwasserkanal	€	19,00
Schmutzwasserkanal	€	14,50
Regenwasserkanal	€	5,80

Die Einheitssätze zur Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für **die Einmündung in die öffentliche Kanalanlage** in **Großmotten** betragen gemäß § 7 der Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Gföhl derzeit:

a) Schmutzwasserkanal	€	9,98
b) Regenwasserkanal	€	5,80

Die Einheitssätze zur Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für **die Einmündung in die öffentliche Kanalanlage** in **Neubau** betragen gemäß § 13 der Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Gföhl derzeit:

a) Schmutzwasserkanal	€	14,50
b) Regenwasserkanal	€	5,80

### Formel zur Ermittlung der Kanaleinmündungsabgabe:

*Kanaleinmündungsabgabe = Berechnungsfläche x Einheitssatz*

*Berechnungsfläche = bebaute Fläche/2 x (Anzahl der angeschl. Geschoße + 1) + 15% der unverbauten Fl.  
(max. 75 m<sup>2</sup>)*

<b>Beispiel:</b>	
Liegenschaft: (Gföhl)	800 m <sup>2</sup>
Wohnhaus:	130 m <sup>2</sup>
angebaute Garage:	40 m <sup>2</sup> (ohne Kanalanschluss: Gebäudeteil) (Die Garage wird nur im Falle eines Regenwasserkanalanschlusses berücksichtigt!)
angeschlossene Geschöße:	2 (Keller, Erd- und Dachgeschoß: Keller nicht angeschlossen → daher werden 2 Geschosse gezählt)
<b>Berechnungsfläche = <math>130/2 \times (2 + 1) + (500 \text{ m}^2 \times 15\%) = 270 \text{ m}^2</math></b>	
<b>Kanaleinmündungsabgabe = Berechnungsfläche <math>270 \text{ m}^2 \times \text{€ } 19,00</math> (Einheitssatz)</b>	
<b>= € 5.130,00 + gesetzl. USt.</b>	

### **Kanalbenützungsgebühr:**

**(jährliche Abgabe, wird Quartalsweise vorgeschrieben)**

nach § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 i.d.g.F.:

- (1) Für die Möglichkeit der Benützung der öffentlichen Kanalanlage ist eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten, wenn der Gemeinderat die Einhebung einer solchen Gebühr beschlossen hat.
- (2) Die Kanalbenützungsgebühr errechnet sich aus dem Produkt der Berechnungsfläche und dem Einheitssatz zuzüglich eines schmutzfrachtbezogenen Gebührenanteiles.
- (3) Die Berechnungsfläche ergibt sich aus der Summe aller an die Kanalanlage angeschlossenen Geschößflächen. Die Geschößfläche angeschlossener Kellergeschoße und nicht angeschlossener Gebäudeteile wird nicht berücksichtigt. Angeschlossene Kellergeschoße werden jedoch dann berücksichtigt, wenn eine gewerbliche Nutzung vorliegt, ausgenommen Lagerräume, die mit einem Unternehmen im selben Gebäude in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen. Wird die Liegenschaft trotz bestehender Anschlussverpflichtung nicht an die Kanalanlage angeschlossen, so ist die Berechnungsfläche so zu ermitteln, als ob die Liegenschaft an die Kanalanlage angeschlossen wäre.

Die Einheitssätze zur Berechnung für die laufenden Gebühren für **die Benützung der öffentlichen Kanalanlage für die Schmutzwasserentsorgung in Gföhl-Süd** betragen gemäß § 6 der Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Gföhl derzeit:

a) Mischwasserkanal	€	3,20
b) Schmutzwasserkanal	€	3,20
c) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)	€	3,20

Werden von einer Liegenschaft in das Kanalsystem Schmutzwässer und Niederschlagswässer eingeleitet, so gelangt in diesem Fall ein um 10% erhöhter Einheitssatz zur Anwendung.

Die Einheitssätze zur Berechnung für die laufenden Gebühren für **die Benützung der öffentlichen Kanalanlage für die Schmutzwasserentsorgung in Großmotten** betragen gemäß § 11 der Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Gföhl derzeit:

a) Schmutzwasserkanal	€	2,30
b) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)	€	2,30

Werden von einer Liegenschaft in das Kanalsystem Schmutzwässer und Niederschlagswässer eingeleitet, so gelangt in diesem Fall ein um 10% erhöhter Einheitssatz zur Anwendung.

Die Einheitssätze zur Berechnung für die laufenden Gebühren für **die Benützung der öffentlichen Kanalanlage für die Schmutzwasserentsorgung in Neubau** betragen gemäß § 16 der Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Gföhl derzeit:

a) Schmutzwasserkanal	€	4,40
b) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)	€	4,40

Werden von einer Liegenschaft in das Kanalsystem Schmutzwässer und Niederschlagswässer eingeleitet, so gelangt in diesem Fall ein um 10% erhöhter Einheitssatz zur Anwendung.

### Formel zur Ermittlung der Kanalbenützungsgebühr:

$$\text{Kanalbenützungsgebühr} = \text{Berechnungsfläche} \times \text{Einheitssatz}$$

$$\text{Berechnungsfläche} = \text{Summe aller an die Kanalanlage angeschlossenen Geschoßflächen}$$

Angeschlossene Kellergeschoße werden nur dann berücksichtigt, wenn eine gewerbliche Nutzung oder eine Nutzung für Wohnzwecke vorliegt.

			<u>Beispiel:</u>		
Wohnhaus (Gföhl):	KG	80 m <sup>2</sup>			
	EG	130 m <sup>2</sup>			
	DG	130 m <sup>2</sup>			
angebaute Garage:		40 m <sup>2</sup>	(ohne Kanalanschluss und eigener Gebäudeteil)		
			(Die Garage wird nur im Falle eines Regenwasserkanalanschlusses berücksichtigt!)		
angeschlossene Geschoße:		2			
			(Keller, Erd- und Dachgeschoß: Keller zählt nicht → daher werden 2 Geschoße gezählt)		
<b>Berechnungsfläche = 260 m<sup>2</sup></b>					
<b>Kanalbenützungsgebühr = Berechnungsfläche 260 m<sup>2</sup> x € 3,20 (Einheitssatz)</b>					
<b>= € 832,00 + gesetzl. USt. / Jahr</b>					

### Umsatzsteuer:

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer zur Verrechnung.